

Antrag

der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Norbert Müller, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Katrin Werner, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Menschenrecht auf Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen garantieren – Barrierefreien Wohn- und Lebensraum schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist seit zehn Jahren rechtsverbindlich in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Diese Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten insbesondere in Artikel 9 Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen zu schaffen. Zu beseitigen sind nicht nur bauliche, sondern auch die kommunikativen Barrieren und die Barrieren in den Köpfen. Daher sind auch verstärkt bewusstseinsbildende Maßnahmen für alle Akteure sehr wichtig.

Barrierefreiheit nutzt allen Menschen - älteren Menschen, Müttern und Vätern mit Kinderwagen und Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Daher sind Investitionen in Barrierefreiheit Investitionen in die Zukunft einer vielfältigen und solidarischen Gesellschaft.

Umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen ist eine Grundvoraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und altersbedingten Beeinträchtigungen. Leider werden viele Menschen auch nach zehn Jahren Rechtsverbindlichkeit der UN-BRK immer noch aufgrund vielfältiger Barrieren an der gesellschaftlichen Teilhabe gehindert und damit diskriminiert. Dies ist dringend zu beseitigen.

Es liegt seit Jahren ein massiver Mangel an bezahlbaren und barrierefreien Wohnraum für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie altersbedingten Beeinträchtigungen vor. Dies ist allen Akteuren lange bekannt, geschehen ist jedoch nur wenig. Hier muss umgehend ressortübergreifend gehandelt werden. Gerade die Zahl älterer und pflegebedürftiger Menschen wird zukünftig weiter ansteigen und damit auch die Zahl der Menschen, die auf barrierefreie Wohnungen angewiesen sind, um selbstbestimmt leben zu können.

In die umfassende und vielfältige Kritik an der zwischen Bund, Länder und Kommunen vereinbarten Wohnraumoffensive reiht sich die Intervention der Behindertenbeauftragten der Länder und des Bundes ein (vgl. Hamburger Erklärung – „Wohnraumoffensive für mehr Barrierefreiheit und inklusive Quartiersentwicklung in Städten und Gemeinden nutzen!“ Vom 16.11.2018). Sie kritisieren die nicht ausreichende Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen und fordern „mehr barrierefreien und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnraum für Menschen mit Behinderungen und die Entwicklung inklusiver Quartiere zu“ schaffen. Auch der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK e.V.) fordert den Stopp der Diskriminierungen beim Wohnungsbau von Menschen mit Behinderungen und sieht erheblichen Handlungsbedarf. Demnach fehlen rund eine halbe Millionen Wohnungen allein für die Gruppe der Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer (Pressemitteilung vom 19.11.2018). Eine Studie von TERRAGON WOHNBAU aus dem Jahr 2017 benennt den Anteil der Mehrkosten für Barrierefreiheit bezogen auf die Gesamtbaukosten auf lediglich 0,83%. Hierbei ist der Neubau effektiver als der Umbau. Barrierefreiheit von Beginn an mitzudenken ist damit für alle Beteiligten am besten.

Laut Sozialverband Deutschland (SoVD) ist vor allem dringend erforderlich, dass die Rechte der Mieterinnen und Mieter auf erforderliche behindertengerechte Einbauten gestärkt und ihre Verpflichtung zum Rückbau barrierefreier Wohnraumgestaltung abgeschafft wird. Dafür sei unter anderen eine Änderung des § 554a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) notwendig. Nach aktueller Gesetzeslage können die Vermieterinnen oder die Vermieter ihre Zustimmung zu einem behindertengerechten Umbau bei Überwiegen des Interesses seiner Person beziehungsweise anderer Mieterinnen oder Mieter verweigern und von der Verpflichtung der Mieterin oder des Mieters auf Rückbau abhängig machen. Dies ist besonders auch deshalb problematisch, da dieser behindertengerechte Einbau durch Zuschuss der Kreditbank für Wiederaufbau (KfW) gefördert wird. Die Abschaffung der gesetzlichen Verpflichtung zum Rückbau behindertengerechter Umbauten würde nach Meinung des SoVD auch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und anderweitiger Nutzung des barrierefrei gestalteten Wohnraums beitragen. (vgl. Meldung auf kobinet-nachrichten.org vom 24.06.2019)

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Einen Gesetzentwurf vorzulegen, um das Recht aller Menschen auf eine bezahlbare, menschenwürdige und diskriminierungsfrei zugängliche Wohnung im Grundgesetz zu verankern;
2. für die praktische Realisierung Maßnahmen zu ergreifen, die ein weiteres Ansteigen der Mieten unterbinden. Es bedarf eines Neustarts für einen sozialen, gemeinnützigen Wohnungsbau, mit barrierefreien und inklusiven Wohnangeboten;
3. dafür ein öffentliches Wohnungsbauprogramm im Umfang von 10 Milliarden Euro im Jahr für einen Neustart im sozialen, gemeinnützigen Wohnungsbau, zur Förderung des kommunalen, genossenschaftlichen und gemeinnützigen Wohnungsbaus nach Wiener Vorbild, sowie zur Unterstützung der Rekommunalisierung von Wohnungen und Grundstücken verbindlich zu vereinbaren. Damit sollen jährlich 250.000 Sozialwohnungen mit dauerhaften Mietpreis- und Sozialbindungen sowie weitere 130.000 Wohnungen in kommunaler und genossenschaftlicher Hand entstehen können. Dabei muss ein bedarfsdeckender Anteil barrierefreier Wohnungen entstehen;
4. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der einen erweiterten Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen

- und Pflegebedarf sowie für Rentnerinnen und Rentner bundeseinheitlich verankert;
5. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der in Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern die Herstellung von Barrierefreiheit als Gemeinwohlziel und als Teil einer angemessenen Wohnraumversorgung gemäß der UN-BRK verbindlich im Baugesetzbuch und in den Bauordnungen der Länder fest schreibt. Dabei ist auf die Unterscheidung zwischen barrierefrei und rollstuhlgerecht zu verzichten. Es ist nur der Begriff barrierefrei zu verwenden, denn Barrierefreiheit umfasst gemäß UN-BRK auch rollstuhlgerechte Angebote;
 6. den menschenrechtlichen Teilhabeanspruch der UN-BRK als maßgebliche Grundlage auch bei der Überarbeitung der Musterverwaltungsvorschriften der Technischen Baubestimmungen zu verwenden. Die Ausnahmetatbestände in der Musterbauordnung (§ 50 Absatz 3 MBO) sowie der Verwaltungsvorschrift der technischen Baubestimmungen müssen ersatzlos gestrichen werden. Im Gegenteil ist eine Sanktionierung wie folgt als neuen § 50 Absatz 3 festzuschreiben: „Bei nachgewiesener Nichteinhaltung der Absätze 1 und 2 wird eine Ordnungswidrigkeit gegenüber dem Bauherrn bzw. seines gesetzlichen Vertreters in Höhe von 10 v. H. der Gesamtbaukosten (ohne Konzept-, Gutachter- und/oder Planungskosten, etc.) verhängt; mindestens jedoch 10.000,- EURO.“;
 7. Erarbeitung und Veröffentlichung einer Musterverwaltungsvorschrift zur MBO, in der die Inhalte der MBO erläutert und zur praktikablen Anwendung in der Praxis ausgelegt und somit verständlich nachvollzogen werden können. Insbesondere betrifft dies die Auslegungen zur baulichen Barrierefreiheit in den einzelnen Paragraphen der MBO;
 8. In der Anlage zu den DIN-Normen in der Musterverwaltungsvorschrift der Technischen Baubestimmungen folgenden Hinweis mit aufzunehmen: „Der vollständige Wortlaut der Normen DIN 18040 Teile 1 bis 3 wird bauaufsichtlich eingeführt. Auch Normen, auf die in diesen Normenteilen verwiesen wird, sind von der bauaufsichtlichen Einführung miterfasst.“;
 9. einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Weise vorzulegen, dass die Vermieterin oder der Vermieter die Zustimmung zu einem behindertengerechten Umbau bei einer Kollision mit den Interessen seiner bzw. ihrer Person und anderer Mieterinnen oder Mieter nicht mehr verweigern und diesen Umbau nicht mehr von der Verpflichtung der Mieterin oder des Mieters auf Rückbau abhängig machen kann;
 10. das universelle Design gemäß Artikel 2 der UN-BRK zum gestalterischen Grundprinzip in allen Lebensbereichen zu erklären. Die Städtebauförderung muss konsequent auf die Entwicklung von inklusiven und umfassend barrierefreien Lebensräumen und Stadtquartieren ausgerichtet werden, in denen ein gleichberechtigtes, am Sozialraum orientiertes Zusammenleben aller Menschen mit und ohne Behinderungen erreicht wird. Hierbei müssen die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern mit Kindern mit und ohne Behinderungen berücksichtigt werden und für diese bedarfsgerechte Lebensräume geschaffen werden. Dabei ist auch das Recht auf angemessene Vorkehrungen gemäß der UN-BRK zu garantieren;
 11. bis 2030 ein bedarfsgerechtes Angebot an barrierefreien Wohnungen auch im Bestand zu sichern. Öffentliche Investitionen und Fördergelder sind an Vorgaben der Barrierefreiheit zu binden und diese entsprechend im Vergaberecht als Vorgabe für öffentliche und private Auftraggeber beim Neubau

und Umbau von Wohnungen und Quartieren zu verankern. Dabei ist Barrierefreiheit als verpflichtender Bestandteil der Leistungsbeschreibung und als Zuschlagskriterium festzuschreiben.

Berlin, den 5. November 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.